

Vereinsstatuten

des Vereines

Sportunion Basketballclub Baden Black Jacks

in der Fassung vom: Jänner 2022

§1

Name Sitz und Tätigkeitsbereich

- Der Verein führt den Namen Sportunion Basketballclub Baden Black Jacks, kurz Baden Black Jacks.
- Er hat den Sitz in Baden und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadtgemeinde Baden und der Republik Österreich.
- Er gehört der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Niederösterreich an.
- Er ist ein überparteilicher, gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Verein.
- Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§2

Zweck

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder durch Pflege des Basketballsports unter Bedachtnahme auf ethische und kulturelle Werte.
- 2) Die angeschlossenen Zweigvereine zu beraten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen:

- a) Pflege des Basketballsports für alle Altersstufen;
- b) Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben und Meisterschaften;
- c) Veranstaltung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Tagungen und Beschaffung geeigneter Bildungsmittel;
- d) Erwerb, Errichtung, Verwaltung, Ausgestaltung und Betrieb von Turn- und Sportstätten sowie Vereinslokalitäten.
- e) Herausgabe von Mitteilungsblättern

Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- b) allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen;
- c) Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln;
- d) Führung einer Sportplatzkantine, deren allfälliger Gewinn wieder den Zwecken des Vereins zugeführt wird;
- e) Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten;
- f) Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren;
- g) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

§4

Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, vom Sportunion Basketballklub Baden Black Jacks aufgenommene physische Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Förderung unterstützen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu einem freien, unabhängigen und demokratischen Österreich bekennt.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch den freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes und eines Zweigvereins aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (eine Berufung an die Generalversammlung ist möglich)

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus denselben Gründen wie bei einem Ausschluss eines Mitgliedes von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7

Zweigvereine

- 1) Zweigvereine sind Vereine deren satzungsmäßiger Zweck gleiche oder ähnliche Ziele wie der Hauptverein haben, der Sportunion Niederösterreich angehören und ihre Vereinsstatuten mit den Auflagen des Hauptvereins in Einklang bringen.
- 2) Zur Aufnahme ist ein in Textform gestellter Antrag an den Vorstand unter Beilage der Statuten des Zweigvereines sowie des Nichtuntersagungsbescheides notwendig.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 4) Bis zu Konstituierung von Zweigvereinen führt der Hauptverein die bisherigen Geschäfte weiter, wobei bis zu Konstituierung eine Jahresfrist, beginnend mit der Antragsteilung, eingeräumt wird. Sollte bis zu diesem Termin der Zweigverein nicht gebildet und in den Hauptverein aufgenommen sein, wird diese Sparte als Sektion im Hauptverein weiter geführt.
- 5) Der Zweigverein hat das Recht Delegierte in die Generalversammlung des Hauptvereines zu entsenden.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder und die des Zweigvereins sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines zu den jeweils vom Vorstand festgelegten Bedingungen zu beanspruchen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht ist von den ordentlichen Mitgliedern, den Zweigvereinsmitgliedern, sowie den Ehrenmitgliedern auszuüben.

Alle Mitglieder und die Zweigvereine sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und die außerordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der mit dem Vorstand vereinbarten Beitragssumme verpflichtet.

§9

Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- 2) Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte Funktionen und Zeichnungsberechtigungen regeln.

§10

Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß Vereinsgesetz 2002 und findet alle drei Jahre statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder oder die Rechnungsprüfer unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes in Textform verlangen.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Termin in Textform einzuladen.

Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand in Textform einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt.

Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme (Minderjährige können durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten werden).

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.

Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der Sportunion Niederösterreich, soweit deren Interessen betroffen sind (§ 1,2 und 17).

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§11

Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses der amtsführenden Funktionäre;
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- e) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- g) Entscheidungen über Berufungen gegen Mitgliedsausschlüsse;

§12

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Kassier-Stellvertreter und bis zu 4 Beiräten.

- Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, in Textform oder mündlich einberufen.
- Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
- Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit in Textform ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des VG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung der Generalversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines
- g) Erfüllung der Aufgaben im Sinne von § 3
- h) Die Aufnahme und den Ausschluss von Zweigvereinen.
- i) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

§14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereines.

Rechtsgeschäftlich nach außen vertreten wird der Verein durch das Zusammenwirken zweier Vertretungsorgane. Diese Vertretungsbefugnis inkludiert schriftliche Ausfertigungen und den Verein verpflichtende Urkunden. Vertretungsorgane sind der Obmann, der Obmann-Stellvertreter, der Kassier, der Kassier-Stellvertreter sowie der Schriftführer.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie des Schriftverkehrs des Vereines.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Funktionäre ihre Stellvertreter. Die genauen Aufgabengebiete der Referenten und eines allfällig vom Vorstand bestellten Vereinssekretärs, Geschäftsführers, Managers, sportlichen Leiters u. dgl. kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§15

Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die statutengemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder (§ 11 Abs. 8-10) sinngemäß.

§16

Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO kann eingerichtet werden.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17

Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein und im Landes-oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vereins, verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

§18

Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der Sportunion Niederösterreich zufallen und für gemeinnützige, sportliche Zwecke Verwendung finden. Sollte dies aus irgendeinem Grund unmöglich sein, so ist es auf jeden Fall wiederum gemeinnützigen sportlichen Zwecken im Sinne der §§ 34ff BAO zuzuführen. Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.

Dies trifft auch bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes bzw. behördlicher Auflösung zu.

§ 19

Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.